



Erklärung über die alleinige elterliche Sorge und zur Wohnadresse

Minderjähriger

Änderung ZGB 1. Juli 2014

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

Angaben zum sorgeberechtigten Elternteil

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMER
------	---------	--------------	--------------

Angaben zum anderen Elternteil

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMER
------	---------	--------------	--------------

Angaben zu den minderjährigen Kindern *

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMER
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMER
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMER
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMER

* Bei mehr Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit, im Besitze der **alleinigen elterlichen Sorge** zu sein.

Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutz- oder Gerichtsbehörde vor.

Bitte beachten Sie Ihre Informationspflichten nach Art. 301a Abs. 3 ZGB:

Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

Ort, Datum

Unterschrift:

.....

.....

Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behält sich das Einwohneramt Rapperswil-Jona vor, die Ummeldung rückgängig zu machen.



Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 301a

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder

b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

3 Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

4 Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

5 Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).